

# BEKANNTMACHUNG

## **des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Baustoffrecycling“ der Gemeinde Adelzhausen**

Die Gemeinde Adelzhausen hat mit Beschluss vom 05.08.2026 den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Baustoffrecycling“** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing während der üblichen Dienststunden, das ist

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr

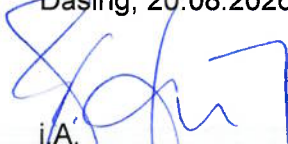
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dasing, 20.08.2026

  
i.A.  
Beata Gail



Bekanntmachung digital ab 20.08.2026 unter:  
[www.adelzhausen.de/buergerservice-politik/ortsrecht-service/amtliche-bekanntmachungen](http://www.adelzhausen.de/buergerservice-politik/ortsrecht-service/amtliche-bekanntmachungen)

Aushang zusätzlich informativ an den amtlichen Gemeindetafeln 03.09.2026 – 05.10.2026